

Stadt Drensteinfurt

- 161 -

Drensteinfurt, den 29.01.1980

B e k a n n t m a c h u n g

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg"

hier: 2. teilweise Änderung gemäß § 2 (6) BBauG

vom 29.01.80

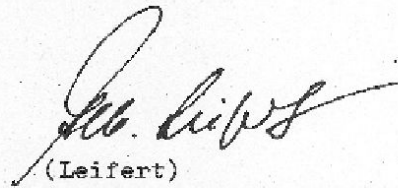
Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.12.1979 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" ist im Bereich der Flurstücke Nr. 118, 57, 56, 16, 1736, 15, 14, 76 und 55 der Flur 6 zu ändern, weil die nunmehrige Unterführung der Gleise der Bundesbahnstrecke Hamm-Emden nicht mehr die Beethovenstraße, sondern den Windmühlenweg als Knotenpunkt mit der neu zu verlegenden Trasse der Schützenstraße erforderlich macht. Die Beethovenstraße erhält ab Höhe des Kindergartens eine andere Ausbaubreite und Führung, während der Windmühlenweg ab Höhe des Flurstücks 15 mit einem breiteren Ausbau vorzusehen ist.
2. Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), ist der Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" in den v.g. Teilgebieten zu ändern.
3. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 1.23 "Rietherstraße I" hat den von den Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" betroffenen Teil zu beinhalten und die Änderung planungsrechtlich auszuweisen.
4. Der genaue Bereich der vorgesehenen Änderungen ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.

5. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.23 "Riether Straße I" hat entsprechende Hinweise zu beinhalten."

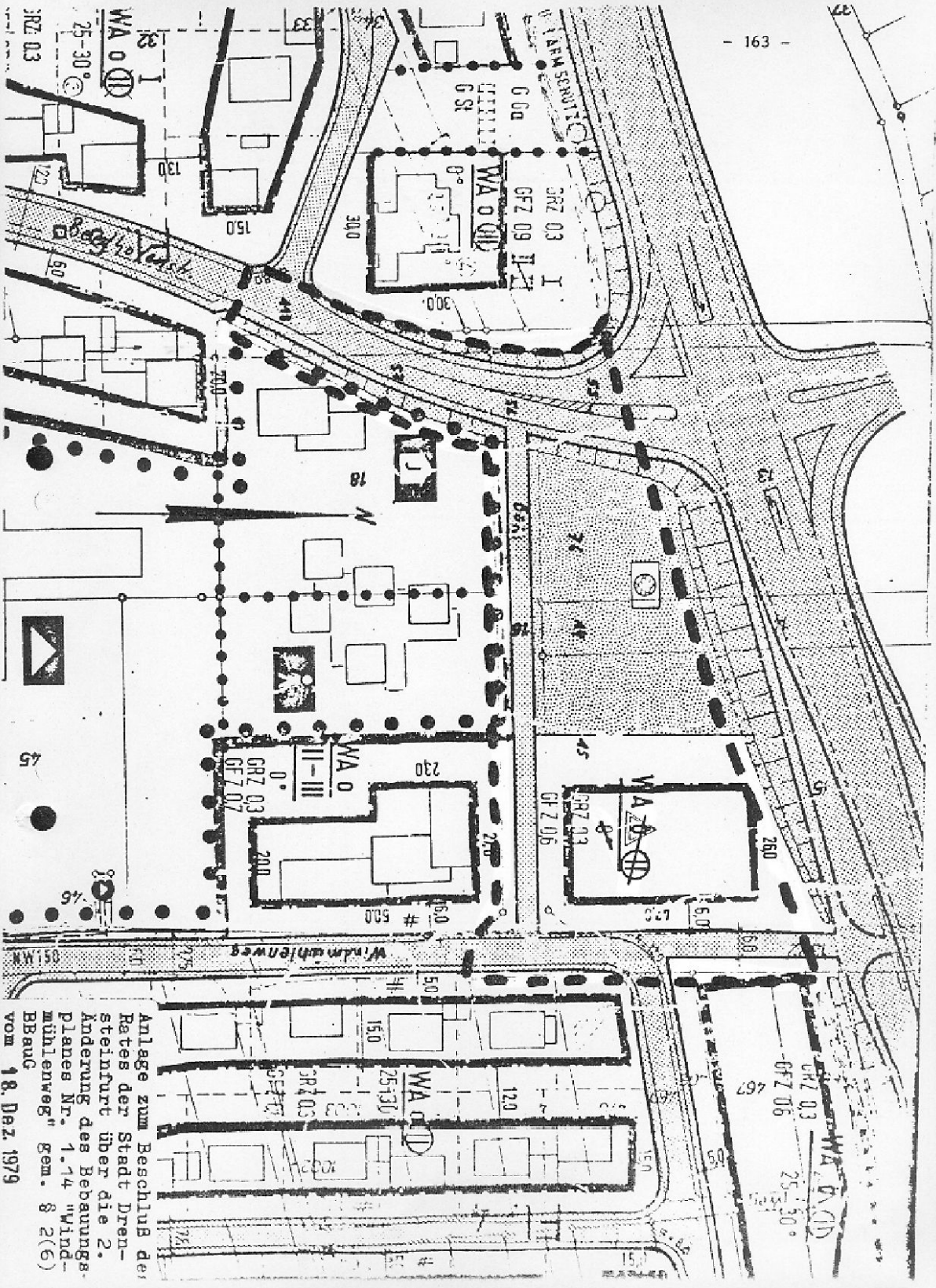
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Ratsbeschluß vom 18.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



(Leifert)

Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-14 "Windmühlenweg" gem. § 2(6) BauRG

vom 18. Dez. 1979